

**Vereinbarung
über die gesonderte Vergütung der unparteiischen Vorsitzenden für die Vertretung
des Beschwerdeausschusses vor Gericht gemäß § 2 Abs. 4 der
Wirtschaftlichkeitsprüfungsverordnung
– WiPrüfVO – für die Amtsperiode vom 01.01.2012 bis 31.12.2013**

Die Vergütung bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- 1. Für das Betreiben der Gerichtsverfahren und für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen werden in jedem Rechtszug gesonderte Gebühren vergütet.**
- 2. Die Gebühr ist unabhängig von der Höhe des Gegenstandswertes und stellt nach dem Verständnis der Vertragsparteien Aufwendungsersatz dar.**
- 3. Die Verfahrensgebühr entsteht mit der Aufnahme der Prozessvertretung des Vorsitzenden durch seine Meldung gegenüber dem Gericht. Sie wird fällig mit Beendigung des Rechtsstreits oder mit Ablauf der Amtsperiode. Die Termingebühr wird nach Wahrnehmung des Termins fällig.**
- 4. Werden mehrere Rechtsstreitigkeiten eines Vertragsarztes, in denen er Hauptbeteiligter ist, am selben Sitzungstag verhandelt, so werden für die ersten vier Fälle eine Termingebühr und für die weiteren Verfahren eine zweite Termingebühr fällig. Dies gilt auch bei durch Gerichtsbeschluss verbundenen Sachen. Auch hier wird nach der vierten Streitsache eine zweite Termingebühr erhoben.**
- 5. Für die Terminwahrnehmung beim Bundessozialgericht erhalten die Vorsitzenden eine Reisekostenerstattung nach steuerlichen Regeln.**
- 6. Eine gegebenenfalls auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird gesondert ersetzt.**
- 7. Mit den Gebühren ist die gesamte Tätigkeit der Prozessvertretung abgegolten. Eine darüber hinausgehende Auslagenerstattung findet nicht statt.**
- 8. Der Vorsitzende stellt die fälligen Vergütungen der Gemeinsamen Prüfungsstelle in Rechnung. Zum Ende der Amtsperiode fertigt sie eine Schlussrechnung über die Verfahrensgebühren der noch nicht beendeten Verfahren.**

9. Wird ein Verfahren, das in der laufenden Amtsperiode nicht beendet wurde, in der nachfolgenden Amtsperiode von demselben Vorsitzenden vertreten, fällt für dieses Verfahren keine erneute Verfahrensgebühr an.

10. Die für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 geschlossene Vereinbarung gilt über den 01.01.2014 für längsten bis zum 30.06.2014 vorläufig weiter, um den Vertragsparteien hinreichend Zeit für den Abschluss einer Vereinbarung für die neue Amtsperiode ab 01.01.2014 einzuräumen.

11. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle

Hauptsacheverfahren (Klage, Berufung, Revision)			Einstweilige Anordnungen und sonstige Verfahren, insbes. isolierte Kostenverfahren, Erinnerungen (§ 178 SGG), Anhörungsrügen (§ 178a SGG)
Sozialgericht	Verfahren	170 €	50 €
	Termin	130 €	40 €
Landessozialgericht	Verfahren	210 €	110 €
	Termin	130 €	70 €
Bundessozialgericht	Verfahren	290 €	150 €
	Termin	250 €	130 €

12. Soweit Verfahren- und/oder Termingebühren vor Geltung dieser Vereinbarung bereits fällig geworden, aber noch nicht abgerechnet worden sind, gilt die bisherige Vereinbarung:

		Quartals- prüfungen	Jahres- prüfungen
Sozialgericht	Verfahren	170 €	330 €
	Termin	130 €	270 €
Landessozialgericht	Verfahren	210 €	410 €
	Termin	130 €	270 €
Bundessozialgericht	Verfahren	290 €	590 €
	Termin	250 €	490 €